

Zwischen der

**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die

**Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und der

**Gesundheit Nord gGmbH – Standort Klinikum Bremen-Ost**

wird für die

**Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie**

folgende

**Entgeltvereinbarung**

getroffen:

---

Diese Vereinbarung regelt die Finanzierung der vollstationären Versorgung für **155 forensische Patienten** in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Für die Versorgung der Patienten wird zur Erfüllung des Doppelauftrags des Maßregelvollzuges, Besserung zu erreichen und Sicherung zu gewährleisten, das nach Art, Qualifikation und Umfang erforderliche Personal eingesetzt. Grundlegende Anhaltswerte dafür ergeben sich aus der PV-Forensik vom 01.12.1991 und einrichtungsspezifischen Festlegungen aus der Kalkulationsbasis vom 19. Juli 2023 (Anlage 1).

**1.1.** Das **belegungstägliche Entgelt** für den laufenden Behandlungs- Pflege- und Betreuungsaufwand einschließlich **der vollstationären Unterbringung** und Verpflegung beträgt **402,15 Euro**.

**Das Entgelt für die teilstationäre Versorgung** beträgt 60 % des belegungstäglichen vollstationären Entgelts, also **241,29 €** pro Belegungstag.

**1.2.** Zusätzlich kann für jeden vollstationären Belegungstag eine **Investitionspauschale von 25,53 €** abgerechnet werden. Sie dient der Finanzierung von Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung des Anlagevermögens sowie der Annuitätenabdeckung der Kredite für die Sanierung von Haus 15, des Neubaus 2006 sowie des Umbaus 2019. Die Darlehen sind in einem gesonderten Darlehensverzeichnis aufgeführt. Veränderungen der Darlehensverträge bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

**1.3.** Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geschlossen.

**2.** Für die Monate Januar 2022 bis Dezember 2022 erfolgt die Leistungsabrechnung noch mit den bis dahin weitergeltenden Vergütungssätzen. Die dadurch im Vergleich zum vereinbarten Entgelt nach Ziffer 1.1 und 1.2 sich ergebende Differenz wird durch eine Anpassung der Abrechnungssätze ab 01.07.2022 ausgeglichen. Die **Abrechnungssätze für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022** betragen demnach:

- für den laufenden Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsaufwand einschließlich der vollstationären Unterbringung und Verpflegung **440,41 € / Belegungstag** und
  - für die Abgeltung der Investitionskosten **25,53 € / Belegungstag**
  - für die teilstationäre Versorgung **264,25 € / Belegungstag**.
3. Die Verhandlungen für den Folgezeitraum werden ab August 2023 unter Vorlage einer Belegungsstatistik mit Angaben zur Patientenstruktur sowie einer Aufstellung des eingesetzten Personals aufgenommen.
  4. Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Entgelte ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Aufhebung und Neuverhandlung der Entgeltvereinbarung während der Vertragslaufzeit nach Ziffer 2 besteht nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen. Sollte sich aufgrund gerichtlicher Zuweisungen unabweisbar ein über 155 Plätze hinausgehender Mehrbedarf abzeichnen bzw. ergeben, informiert die Gesundheit Nord gGmbH – Standort Klinikum Bremen-Ost den Kostenträger unverzüglich.
  5. Im stationären Bereich entstehende Mehrerlöse aufgrund einer Überschreitung der kalkulierten Auslastung von 98,69% werden mit einem Anteil von 65 % im nächsten Vereinbarungszeitraum entgeltmindernd berücksichtigt.

Im stationären Bereich entstehende Mindererlöse aufgrund einer Unterschreitung der kalkulierten Auslastung von 98,69% werden mit einem Anteil von 65 % im nächsten Vereinbarungszeitraum entgeltsteigernd berücksichtigt.

Der zugrunde gelegte Auslastungsgrad von 98,69% bezieht sich auf 155 Plätze.

Die Gesundheit Nord gGmbH – Standort Klinikum Bremen-Ost legt nach Abschluss des Vereinbarungszeitraumes prüffähige Unterlagen zur Ermittlung entsprechender Ausgleichsbeträge vor.

6. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in seiner aktuellen Fassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Juli 2023

